

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. März 1970

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	4. 2. 1970	Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	137
232	4. 2. 1970	Vierte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) — Überwachungsverordnung —	138
92	3. 2. 1970	Verordnung über die Ermächtigung zur Übertragung der Aufsicht über Ausflugsfahrten, Ferienzeleisen und den Verkehr mit Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden	138

20323

**Verordnung
zur Übertragung versicherungsrechtlicher
Zuständigkeiten des Ministers für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

Vom 4. Februar 1970

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 25. Juli 1961 (GV. NW. S. 265) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. K a s s m a n n

— GV. NW. 1970 S. 137.

232

**Vierte Verordnung
zur Durchführung der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
— Landesbauordnung — (BauO NW)
— Überwachungsverordnung —**

Vom 4. Februar 1970

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen dürfen folgende Baustoffe und Bauteile, an die wegen der Standsicherheit, des Brandschutzes, des Wärmeschutzes, des Schallschutzes oder wegen des Schutzes der Gewässer bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden und für die technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführt sind, nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Überwachung unterliegen:

1. Künstliche Wand- und Deckensteine,
2. Formstücke für Schornsteine,
3. Bindemittel für Mörtel und Beton,
4. Werkmäßig hergestellter oder werkmäßig aufbereiteter Zuschlag für Beton und Stahlleichtbeton,
5. Transportbeton und Transportleichtbeton,
6. Betonstahl, ausgenommen glatter Betonstahl I,
7. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz,
8. Bauplatten,
9. Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton, Leichtbeton, Gasbeton sowie großformatige Ziegelfertigbauteile,
10. Wand-, Decken- und Dachtafeln für Häuser in Tafelbauart,
11. Feuerschutzabschlüsse (Klappen, Türen, Tore),
12. Fahrschachttüren für feuerbeständige Schachtwände,
13. Ortsfeste Lagerbehälter für wassergefährdende brennbare Flüssigkeiten.

§ 2

Die Verwendung von in § 1 genannten Baustoffen und Bauteilen, die aus Werken stammen, die einer Überwachung nicht unterliegen, kann gestattet werden, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung der Baustoffe und Bauteile im Einzelfall erbracht wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 und, soweit sie sich auf in Korngruppen aufbereiteten Zuschlag für Beton erstreckt, am 1. Januar 1972 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1967 (GV. NW. S. 165), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1969 (GV. NW. S. 532), außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1970

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhas e

— GV. NW. 1970 S. 138.

92

**Verordnung
über die Ermächtigung zur Übertragung der Aufsicht
über Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen
und den Verkehr mit Mietomnibussen
auf nachgeordnete Behörden**

Vom 3. Februar 1970

Auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376) wird verordnet:

§ 1

Die nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376) bestimmten Genehmigungsbehörden (Regierungspräsidenten) werden ermächtigt, die Aufsicht über Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG), Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 2 PBefG) und den Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49 Abs. 1 PBefG) auf die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. K a s s m a n n

— GV. NW. 1970 S. 138.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.